Entwurf des Beherrschungsvertrags
vom 13. März 2024

BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen

(1) **ProSiebenSat.1 Media SE**, Geschäftsanschrift: Medienallee 7, 85774 Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 219439,

– nachfolgend „**herrschende Gesellschaft**“ –

und

(2) **Seven.One Entertainment Group GmbH**, Geschäftsanschrift: Medienallee 7, 85774 Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 168016

– nachfolgend „**abhängige Gesellschaft**“ –

– die herrschende Gesellschaft und die abhängige Gesellschaft nachfolgend jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ –

Vorbemerkungen

(A) Die herrschende Gesellschaft hält derzeit sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der abhängigen Gesellschaft und ist damit Alleingesellschafterin der abhängigen Gesellschaft.

(B) Zwischen der herrschenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 23. Mai 2007, der durch Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft vom 27. August 2007 wirksam geworden ist (der „**Bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“).

(C) Es ist beabsichtigt, dass jeweils mit Wirkung zum Ende des laufenden (Rumpf-)Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft (i) der Bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag beendet und (ii) die herrschende Gesellschaft sämtliche Anteile an der abhängigen Gesellschaft in die Joyn GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 235362, einbringt und an die Joyn GmbH abtritt, die zu diesem Zeitpunkt ihrerseits im alleinigen Anteilsbesitz der herrschenden Gesellschaft stehen wird.

(D) Mit Wirkung ab dem Beginn des darauf folgenden (Rumpf-)Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft soll zwischen der herrschenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaft der vorliegende Beherrschungsvertrag geschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1
Leitung und Weisung

1. Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit unterstellt sich die abhängige Gesellschaft der Leitung durch die herrschende Gesellschaft.
2. Die herrschende Gesellschaft ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berechtigt, in Ausübung ihrer Leitungsbefugnis für die Geschäftstätigkeit der abhängigen Gesellschaft Entscheidungen über die Geschäftspolitik zu treffen, generelle Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen.
3. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3
Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung bei der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung bei der abhängigen Gesellschaft abgeschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft, frühestens jedoch mit Beginn des ersten nach Abschluss dieses Vertrags beginnenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft wirksam.
2. Die Verlustausgleichspflicht gemäß § 2 des Vertrags gilt erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag nach Absatz 1 wirksam wird. Im Übrigen gilt der Vertrag ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach Absatz 1 wirksam wird.

3. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.

4. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

5. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4
Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen der herrschenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaft getroffenen Bestimmungen, die sich auf die Beherrschung und Verlustübernahme beziehen. Nebenabreden hierzu bestehen nicht und haben keine Gültigkeit.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.

3. Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt bei Lücken des Vertrags.

5. Die Kosten dieses Vertrags trägt die herrschende Gesellschaft.

*****

Unterföhring, den [●] 2024

ProSiebenSat.1 Media SE

durch:

……………………………
[Name], Vorstandsmitglied

…………………………….
[Name], Vorstandsmitglied

Unterföhring, den [●] 2024

Seven.One Entertainment Group GmbH

durch:

………………………….
[Name], Geschäftsführer

…………………………..
[Name], Geschäftsführer